

Übergang in den „dritten Lebensabschnitt“ richtig organisieren

58,6 Jahre beträgt inzwischen der Altersdurchschnitt der zugewiesenen Beamten. Vor diesem Hintergrund ist es wenig verwunderlich, dass sich die Anzahl der verbleibenden Beamten im DB-Konzern überproportional reduziert. Es wird erwartet, dass in den nächsten drei Jahren circa 7 500 zugewiesene Beamte in den „dritten Lebensabschnitt“ wechseln werden.

Versorgungsauskunft alle fünf Jahre

Wer in der entscheidenden Phase beim Wechsel in den verdienten Ruhestand einen Versorgungsabschlag vermeiden will, kommt nicht umhin, einige Dinge im Vorfeld zu hinterfragen. Allerdings, und das gehört auch zur Wahrheit, wird nicht jeder zukünftige Ruhestandsbeamte aufgrund seiner individuellen Situation abschlagsfrei in den Ruhestand treten können. Ob ein Versorgungsabschlag vermeidbar ist, sollte also stets im Vorfeld abgeklärt werden. Das Einholen einer Versorgungsauskunft bei der zuständigen Dienststelle des Bundeseseisenbahnvermögens (BEV) kann schon einen ersten Überblick verschaffen. Wer in der Vergangenheit bereits eine Versorgungsauskunft eingeholt hat, sollte beachten, dass eine erneute Versorgungsauskunft grundsätzlich erst nach Ablauf von fünf Jahren erfolgen soll. Gerne stehen die GDL-Personalräte dem interessierten Ruhestandsbeamten sowie den zukünftigen Ruhestandsbeamten für grundsätzliche Fragen zur Versorgung beratend zur Verfügung. Eine detaillierte Aussage über die zu erwartende Höhe der Versorgung kann jedoch ausschließlich durch das BEV erfolgen.

Versorgungsabschlag vermeiden

Grundsätzlich gilt, dass Beamte auf Lebenszeit mit Erreichen der allgemeinen oder einer besonderen Altersgrenze in den

Ruhestand treten können respektive treten werden.

Eintritt in den Ruhestand

- Mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze,
- auf Antrag ab dem vollendeten 63. Lebensjahr oder
- wegen Schwerbehinderung ab dem vollendeten 62. Lebensjahr,
- aufgrund von Dienstunfähigkeit aus persönlichen Gründen oder
- aufgrund von Dienstunfähigkeit durch einen Dienstunfall.

Ob ein Versorgungsabschlag hingenommen werden muss, ist stets abhängig von der individuellen gesetzlichen Altersgrenze, dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand und, wie oben dargestellt, dem Grund des Ruhestandseintritts. Ist ein Versorgungsabschlag unvermeidbar, wirkt er auch über den Tod des Beamten bei der Hinterbliebenenversorgung hinaus.

Ruhestand mit Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze

Mit Erreichen der allgemeinen, also der gesetzlichen Regelaltersgrenze, wird die Zuruhesetzung von Amts wegen eingeleitet. Als Höchstversorgung gilt nach 40 anrechenbaren Dienstjahren grundsätzlich ein Ruhegehaltssatz von 71,75 Prozent.

Die Berechnung des Ruhegehaltes erfolgt insoweit aus der geleisteten Dienstzeit (1,7937

Prozent/Jahr) und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind die Bezüge, die der zugewiesene Beamte aus dem Amt erhält, welches er mindestens zwei Jahre übertragen bekommen hat.

Ausnahme: Bei einer Zuruhesetzung aufgrund eines Dienstunfalls erfolgt die Berechnung der Versorgungsbezüge aus dem aktuellen Amt. Es erfolgt keine Rückstufung in das vorherige Amt, auch dann nicht, wenn die ansonsten erforderlichen zwei Jahre für die Ruhegehaltfähigkeit noch nicht erbracht wurden.

Sind bei dem Familienzuschlag Kinder zu berücksichtigen, wird deren Anteil am Familienzuschlag in voller Höhe neben dem Ruhegehalt gewährt.

Ruhestand auf Antrag

Mit Vollendung des 63. Lebensjahres können zugewiesene Beamte einen **bedingungslosen** Antrag auf Zuruhesetzung stellen, müssen aber einen Versorgungsabschlag von bis zu 14,4 Prozent hinnehmen.

Stellt beispielsweise ein zugewiesener Beamter, Jahrgang 1958, nach 47 anzurechnenden Dienstjahren mit Vollendung des 64. Lebensjahres einen Antrag auf Zuruhesetzung, muss er einen Versorgungsabschlag in Höhe von 7,2 Prozent hinnehmen. Mithin ist, wie in diesem Beispiel dargestellt, bis zum Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze ein Versorgungsabschlag in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat hinzunehmen.

Ausnahme: Hat der zugewiesene Beamte bereits das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 anrechenbare Dienstjahre absolviert, wird kein Versorgungsabschlag fällig.

Vorzeitiger Ruhestand auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres		
Jahrgang	Gesetzliche Regelaltersgrenze	Versorgungsabschlag bei Zuruhesetzung auf Antrag mit 63 Jahren (0,3 Prozent/Monat)
1951	65 Jahre 5 Monate	8,7 Prozent
1952	65 Jahre 6 Monate	9,0 Prozent
1953	65 Jahre 7 Monate	9,3 Prozent
1954	65 Jahre 8 Monate	9,6 Prozent
1955	65 Jahre 9 Monate	9,9 Prozent
1956	65 Jahre 10 Monate	10,2 Prozent
1957	65 Jahre 11 Monate	10,5 Prozent
1958	66 Jahre 0 Monate	10,8 Prozent
1959	66 Jahre 2 Monate	11,4 Prozent
1960	66 Jahre 4 Monate	12,0 Prozent
1961	66 Jahre 6 Monate	12,6 Prozent
1962	66 Jahre 8 Monate	13,2 Prozent
1963	66 Jahre 10 Monate	13,8 Prozent
1964	67 Jahre 0 Monate	14,4 Prozent

Für schwerbehinderte Beamte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 Prozent gelten abweichende Altersgrenzen. So wird die Antragsgrenze für den vorzeitigen Ruhestand sukzessive von 60 auf 62 Jahre angehoben. Die Höhe des Versorgungsabschlages ist bei maximal 10,8 Prozent gedeckelt.

einen Versorgungsabschlag von bis zu 10,8 Prozent hinnehmen.

Ausnahme: Zugewiesene Beamte, die bis zum 31. Dezember 2023 das 63. Lebensjahr erreicht haben, müssen keinen Versorgungsabschlag leisten, wenn sie bereits 35 ruhegehaltfähige Dienstjahre

Unfallruhegehalt (Dienstunfall mit besonderer Lebensgefahr, deren man sich im Vorfeld bewusst war, einhergehend mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 Prozent).

Ist der Dienstunfall von der Beamtenunfallfürsorge als Dienstunfall anerkannt wor-

Minderung seiner Erwerbsfähigkeit (MdE) und unterliegt von Amts wegen einer regelmäßigen Überprüfung durch das BEV.

Hinausschieben der Regelaltersgrenze

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der zugewiesene Beamte auf Antrag den Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre hinausschieben. Das kann für diejenigen interessant sein, die ihre letzte Beförderung mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze ansonsten nicht ruhegehaltfähig bekommen (Zweijahresfrist).

Klingt zunächst einfach, ist es aber nicht. Da die zugewiesenen Beamten in einem Planstellenabbaubereich (BEV) beschäftigt sind, bedarf es stets konkreter Gründe für das Hinausschieben der Regelaltersgrenze. Dem Antrag ist immer dann zu entsprechen, wenn neben dem Erfordernis eines dienstlichen Interesses

- die Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt,
- der Antrag spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand gestellt wird,
- der Beamte familienbedingt teilzeitbeschäftigt oder familienbedingt beurlaubt war,
- Familienpflegezeit in Anspruch genommen hat oder
- das Ruhegehalt, das der zugewiesene Beamte bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze erhalten würde, aus den zuvor genannten Gründen nicht die Höchstgrenze erreicht (*Hinweis: Das Ruhegehalt setzt sich im Wesentlichen aus der Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften und gegebenenfalls einer zu erwartenden Rente zusammen*),
- bestimmte Projekte nur durch den betroffenen Beamten fortgeführt werden können und

Vorzeitiger Ruhestand auf Antrag bei Schwerbehinderung bei einem GdB von wenigstens 50 Prozent			
Jahrgang	Vorzeitiger Ruhestand auf Antrag	Versorgungsabschlag (0,3 Prozent/Monat) maximal	Abschlagsfreier Ruhestand auf Antrag
1951	60 Jahre 0 Monate	10,8 Prozent	63 Jahre 0 Monate
1952	60 Jahre 1 bis 6 Monate	10,8 Prozent	63 Jahre 1 bis 6 Monate
1953	60 Jahre 7 Monate	10,8 Prozent	63 Jahre 7 Monate
1954	60 Jahre 8 Monate	10,8 Prozent	63 Jahre 8 Monate
1955	60 Jahre 9 Monate	10,8 Prozent	63 Jahre 9 Monate
1956	60 Jahre 10 Monate	10,8 Prozent	63 Jahre 10 Monate
1957	60 Jahre 11 Monate	10,8 Prozent	63 Jahre 11 Monate
1958	61 Jahre 0 Monate	10,8 Prozent	64 Jahre 0 Monate
1959	61 Jahre 2 Monate	10,8 Prozent	64 Jahre 2 Monate
1960	61 Jahre 4 Monate	10,8 Prozent	64 Jahre 4 Monate
1961	61 Jahre 6 Monate	10,8 Prozent	64 Jahre 6 Monate
1962	61 Jahre 8 Monate	10,8 Prozent	64 Jahre 8 Monate
1963	61 Jahre 10 Monate	10,8 Prozent	64 Jahre 10 Monate
1964	62 Jahre 0 Monate	10,8 Prozent	65 Jahre 0 Monate

Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit

Zugewiesene Beamte, die bis einschließlich 2011 dienstunfähig wurden, mussten keinen Versorgungsabschlag hinnehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

Ab 2012 bis einschließlich 2023 erfolgt die schrittweise Anhebung der Altersgrenze.

Diejenigen, die über weniger als 35 ruhegehaltfähige Dienstjahre verfügen oder das 63. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, müssen insofern

erbracht haben. Bei einer Zurruhesetzung ab dem 1. Januar 2024 sind zur Vermeidung eines Versorgungsabschlages dann unter den gleichen Voraussetzungen bereits 40 ruhegehaltfähige Dienstjahre erforderlich.

Ruhestand infolge eines Dienstunfalls

Erleidet der zugewiesene Beamte einen Dienstunfall und wird aufgrund dieses Ereignisses zur Ruhe gesetzt, hat er Anspruch auf ein sogenanntes Unfallruhegehalt, in besonderen Fällen auf ein erhöhtes

den und ist er ursächlicher Grund der Zurruhesetzung, erhöht sich der Ruhegehaltssatz auf bis zu 75 Prozent (erhöhtes Unfallruhegehalt 80 Prozent aus der Endstufe aus dem übernächsten Amt). Die Berechnung erfolgt, wie oben bereits dargestellt, aus dem aktuellen Amt und unter Berücksichtigung der Erfahrungsstufe, die der zugewiesene Beamte aufgrund seines Alters hätte erreichen können. Ein Versorgungsabschlag wird in diesen Fällen nicht erhoben.

Ist der zugewiesene Beamte infolge des Dienstunfalles darüber hinaus in seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate um wenigstens 25 Prozent gemindert, so erhält er, solange dieser Zustand andauert, neben dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Die Höhe des Unfallausgleiches richtet sich nach der prozentualen

Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht	
Ruhestand vor dem	Anhebung der Altersgrenze
01.01.2022	64 Jahre 6 Monate
01.01.2023	64 Jahre 8 Monate
01.01.2024	64 Jahre 10 Monate

- dem Antrag keine dienstlichen Belange entgegenstehen.

Dienstliche Belange stehen dem Antrag insbesondere dann entgegen, wenn

- die bisher wahrgenommenen Aufgaben wegfallen,
- Planstellen eingespart werden sollen,
- der zugewiesene Beamte in einem Planstellenabbau-bereich beschäftigt ist,
- die Aufgabe, die der Beamte wahrnimmt, einem festen Rotationsprinzip unterliegt,
- andere personalwirtschaftliche Gründe gegen eine Weiterbeschäftigung sprechen oder
- zu erwarten ist, dass der zugewiesene Beamte den Anforderungen des Dienstes nicht mehr gewachsen ist.



© Adobe Stock / Studio Romantic

Abschlagsfrei in den Ruhestand? Ein Überblick im Vorfeld schafft Klarheit.

FALTER-Arbeitszeitmodell

Zugewiesene Beamte können auf Antrag den Eintritt in den Ruhestand um bis zu zwei Jahre hinauszögern, wenn hierfür ein dienstliches Interesse besteht. Die Antragsfrist endet derzeit am 31. Dezember 2023. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es im Rahmen der an-

stehenden Tarifverhandlungen des öffentlichen Dienstes zu einer weiteren Verlängerung der Antragsfrist kommen wird.

Das FALTER-Arbeitszeitmodell ermöglicht zugewiesenen Beamten einen gleitenden Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben. Bei dem FALTER-Arbeits-

zeitmodell wird die reguläre Arbeitszeit sowie die Besoldung für zwei gleichlange Abschnitte vor und nach Erreichen der Regelaltersgrenze auf 50 Prozent begrenzt. Zusätzlich wird ein nicht steuerfreier Zuschlag in Höhe von 50 Prozent desjenigen Ruhegehalts gewährt, das der zugewiesene Beamte zu Beginn des FALTER-Arbeitszeitmodells erhalten würde, wenn er in den Ruhestand getreten wäre. Eine Erhöhung der versorgungsrechtlichen Zeiten ist mit dem FALTER-Arbeitszeitmodell nicht verbunden, dennoch ergeben sich neben den Vorgenannten weitere Synergieeffekte: So kann beispielsweise bei einer späten Beförderung die Ruhegehaltsfähigkeit erreicht werden, die ansonsten wegen dem Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr gegeben wäre.

E. P.

MEHR WISSEN ALS ANDERE. BESTELLEN SIE JETZT.

Das Wichtigste für 2023! Hier steht's drin!

Der Inhalt im Überblick:

- Beamtenstatusgesetz
- Bundesbeamtenengesetz
- Bundeslaufbahnverordnung
- Besoldungs- und Versorgungsrecht des Bundes
- Bundesbeihilfeverordnung
- aktuelle Besoldungstabellen für den Bund und die Postnachfolgeunternehmen
- TVöD, TV-L, TVÜ-Bund, TVÜ-VKA, TVÜ-Länder

Was Sie davon haben:

Das aktuelle Standardwerk in Status-, Einkommens- und Versorgungsfragen für den öffentlichen Dienst des Bundes: Gesetze und Verordnungen auf dem neuesten Stand, teilweise mit Rechtsprechung und Anmerkungen; abgerundet durch die Adressen der dbb Mitglieds-gewerkschaften und der Einrichtungen des dbb.

So bestellen Sie ganz einfach:

Sie können mit nebenstehendem Bestellcoupon per Post, Fax, E-Mail oder über unseren Onlineshop bestellen.

NEUERSCHEINUNG



Handbuch für den öffentlichen Dienst in Deutschland



884 Seiten

€ 23,90*/Abo: 19,50** je Exemplar

ISBN 978-3-87863-087-6

* inkl. MwSt. zzgl. Porto und Verpackung

** Mindestlaufzeit 2 Jahre, Kündigung bis zum 1.12. des jeweiligen Jahres möglich



INFORMATIONEN FÜR BEAMTE UND ARBEITNEHMER

DBB Verlag GmbH
Friedrichstraße 165 · 10117 Berlin
Telefon: 030.726 19 17-23
Telefax: 030.726 19 17-49
E-Mail: vertrieb@dbbverlag.de
Internet: www.dbbverlag.de
Onlineshop: shop.dbbverlag.de

BESTELLCOUPON

Zuschicken oder faxen

- ☐ Exemplar/e »Handbuch für den öffentlichen Dienst in Deutschland 2023« (€ 23,90 je Exemplar inkl. MwSt. zzgl. Porto und Verpackung)
- ☐ Abonnement (€ 19,50 je Exemplar inkl. MwSt. zzgl. Porto und Verpackung, Mindestlaufzeit 2 Jahre, Kündigung bis zum 1.12. des jeweiligen Jahres möglich)
- ☐ Verlagsprogramm

Name

Anschrift

Telefon/E-Mail (freiwillig)

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Absendung dieser Bestellung. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an: DBB Verlag GmbH, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin, Tel.: 030.726 19 17-23, Fax: 030.726 19 17-49, E-Mail: vertrieb@dbbverlag.de.

Werbeeinwilligung: ☐ Ja, ich bin damit einverstanden, dass mich die DBB Verlag GmbH über eigene Produkte (gedruckte und elektronische Medien) und Dienstleistungen über den Postweg oder per E-Mail informiert. Die von mir gemachten freiwilligen Angaben dürfen zu diesem Zweck gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Der werblichen Verwendung meiner Daten kann ich jederzeit widersprechen, entweder durch Mitteilung per Post an die DBB Verlag GmbH, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin, per E-Mail an vertrieb@dbbverlag.de, per Fax an 030.726 19 17-49 oder telefonisch unter 030.726 19 17-23. Im Falle des Widerspruchs werden meine Angaben ausschließlich zur Vertragserfüllung und Abwicklung meiner Bestellung genutzt.

Datum/Unterschrift